

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen
KOM-Nr.:	COM (2018) 113 final
BR-Drucksache:	69/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	VII 243 / Az. 637.00-314/2017-9183/2018
Zielsetzung:	Mit dem Vorschlag verfolgt die EU das Ziel, das Crowdfunding als technologiegestützte Finanzdienstleistung auf europäischer Ebene zu etablieren. Diese Initiative soll dem Plan der EU eine Kapitalmarktunion ¹ zu vollenden, beitragen. Die Verordnung soll dazu beitragen, europäische Standards im Bereich des Crowdfunding als Finanzierungsquelle für Unternehmen in der frühen Entwicklungsphase und als alternative Finanzierungsquelle für KMU in der EU zu erreichen.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Das Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der von meist nicht professionellen Anlegern (Private) Finanzierungsbeiträge eingesammelt werden, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.</p> <p>Im Rahmen des Crowdfunding sollen Unternehmen, die Finanzmittel benötigen und Investoren, die ihr Portfolio diversifizieren wollen, unterstützt werden.</p> <p>Der Vorschlag enthält insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung von Plattformen bei grenzübergreifenden Aktivitäten und Schaffung von Vertrauen bei grenzübergreifender Investition und Kapitalbeschaffung innerhalb der EU• Verringerung des finanziellen und administrativen Aufwand für Crowdfunding-Plattformen, Projektträger und Investoren in der EU bei der Kapitalbeschaffung

¹ siehe dazu Mitteilung der Europäischen Kommission vom 08.03.2018 „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“

	<ul style="list-style-type: none"> • Installierung einer Zulassung auf europäischer Ebene für Plattformen für investitions- und kreditbasiertes Crowdfunding • Verordnung bestimmt als Aufsichtsbehörde für Crowdfunding die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und regelt u.a. den Anwendungsbereich, die Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, Investorenschutz, die Befugnisse der ESMA <p>In Artikel 38 der VO wird ein Controlling-Bericht vorgeschrieben, der nach 24 Monaten mit dem Inhalt vorgelegt werden soll, wie sich die Umsetzung der VO auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Crowdfunding-Dienstleistungen ausgewirkt hat, auch mit den gesammelten Aufsichtserfahrungen der ESMA</p> <p>Das Budget für diese Initiative (Personal- und operative Ausgaben) wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 1,63 Mio. € beziffert.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) 885. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 12.04.2018 b) Noch nicht bekannt c) Noch nicht bekannt